

20.01.97**Empfehlungen**
der AusschüsseR - Wizu **Punkt** der 708. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1997

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Konzerne an internationalen Kapitalmärkten und zur Erleichterung der Aufnahme von Gesellschafterdarlehen
(Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz - KapAEG)

A.

1. Der **Wirtschaftsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 32a Abs. 3 GmbHG)

In Artikel 2 Nr. 1 sind in § 32a Abs. 3 im anzufügenden Satz die Wörter "zehn vom Hundert" durch die Wörter "fünfundzwanzig vom Hundert" zu ersetzen.

Begründung:

Die im Entwurf vorgeschlagene Neuregelung trägt insbesondere den Bedürfnissen der Kreditinstitute, soweit sie in Sanierungsfällen Beteiligungen übernehmen, und den besonderen Bedürfnissen der Kapitalbeteiligungsgesellschaften nicht ausreichend Rechnung. Beteiligungsquoten von 10 % oder weniger spielen in der Praxis schon wegen des Verwaltungsaufwands kaum eine Rolle.

Im Bereich des Aktienrechts ist von der Rechtsprechung des BGH und der herrschenden Meinung anerkannt, daß die Regeln über den Eigenkapitalersatz erst bei einem Aktienbesitz von mehr als 25 % angewendet werden. Die Grenze sollte bei der GmbH ebenso gezogen werden, weil eine Gleichbehandlung geboten ist. Die Entwurfsbegründung, daß eine unternehmerische Beteiligung an einer GmbH schon jenseits einer 10%igen Beteiligung anzunehmen ist, überzeugt nicht, da die Rechte des Minderheitsgesellschafters in der GmbH

Ausgeliefert am
21. JAN. 1997

(noch Ziffer 1)

nicht wesentlich stärker ausgestaltet sind als in der AG. Die unternehmerischen Einflußmöglichkeiten auf eine AG, bei der sich große Anteile des Grundkapitals im Streubesitz befinden, können de facto vielmehr schon bei viel geringeren Beteiligungen gegeben sein als bei der GmbH. Zudem zeigt gerade die seit 1994 existierende "kleine AG", daß die Grenzen zwischen den beiden Kapitalgesellschaftsformen zunehmend fließend werden.

B.

2. Der federführende **Rechtsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.